

Richtlinie der Stadt Arnstadt

zur

Förderung von Vereinen, Verbänden und
Organisationen sowie von Begegnungsstätten im Sozialbereich

(Fassung vom 21.11.2002)

- I. Allgemeines**
- II. Förderungsvoraussetzungen**
- III. Art und Umfang der Förderung**
- IV. Antrag, Bewilligung, Ausnahmen,
Verwendungsnachweis**

I. Allgemeines

Die Bedeutung der sozialen Daseinsfürsorge innerhalb unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft zwischen öffentlichen und freien Trägern der Sozialhilfe. Eine wichtige Form dieser Partnerschaft besteht darin, den freien Trägern bei der Wahrnehmung ihrer sozialen Aufgaben eine Unterstützung auch mit öffentlichen Finanzmitteln zu gewähren.

Die Stadt Arnstadt ist im Rahmen der gesundheitlichen und sozialen Betreuung gemäß § 2 der Thüringer Kommunalordnung bereit, subsidiär zur Inanspruchnahme des örtlichen sowie des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe allen Vereinen, Verbänden und Organisationen, die sich im Stadtgebiet der Sozialarbeit widmen, finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Die in dieser Richtlinie aufgeführten zweckgebundenen Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsseitig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im jeweiligen Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

II. Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Arnstadt gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzielle Zuschüsse an im Sozialbereich tätige Selbsthilfegruppen, Vereine, Verbände und Organisationen sowie für soziale Begegnungsstätten, sofern diese im Gebiet der Stadt Arnstadt nachweislich Sozialarbeit leisten.

Des Weiteren setzt eine Bezuschussung voraus, dass an dem konkreten Vorhaben des Antragstellers ein öffentliches Interesse im Stadtgebiet besteht.

III. Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Arnstadt fördert insbesondere solche Antragsteller, die

- die gesellschaftliche Integration und Situation älterer Bürger fördern und verbessern,
- die gesellschaftliche Integration und Situation behinderter Bürger fördern und verbessern,
- sich der Abwendung drohender Obdachlosigkeit sowie der Betreuung und Beratung Obdachloser verschrieben haben,
- sich der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sonstiger Art zur Aufgabe gemacht haben,
- sich der Sucht-, Drogen- sowie der Krankheits- und Konfliktberatung widmen und die Selbsthilfe in diesen Bereichen fördern,
- zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frauen beitragen.

Gefördert wird grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung.

Der Zuschuss kann in der Regel bis zu 50 v.H. des aufzubringenden Eigenanteiles betragen.

Eine Doppelförderung durch die Stadt ist auszuschließen.

IV. Antrag, Bewilligung, Ausnahmen, Verwendungsnachweis

Das Vorhaben ist der Stadt Arnstadt schriftlich in der Regel bis zum **30.Juni** eines Jahres für das Folgejahr anzuzeigen.

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die konkrete schriftliche Antragstellung ist bis mindestens vier Wochen vor Beginn des Vorhabens bei der **Stadt Arnstadt, Markt 01 in 99310 Arnstadt** einzureichen und muss eine Erklärung über das zu fördernde Vorhaben enthalten. Dem Antrag sind weiterhin die Nachweise gem. Punkt II sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens bei subsidiärer Beteiligung der Stadt gesichert ist.

Für Anträge, die nach Beginn der Maßnahme gestellt werden, kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuss gewährt werden.

Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über Höhe und Zweckbindung der Zuwendung.

Zuschüsse der Stadt Arnstadt sind für den jeweiligen Zweck gebunden und nur diesem entsprechend einzusetzen. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

Die Bewilligungen stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung, sofern die die Bewilligung begründenden Voraussetzungen bei Antragstellung nicht vorlagen oder rückwirkend entfallen sind.

In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinie zugelassen werden. Der Antragsteller hat rechtzeitig eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und der Finanzsituation vorzulegen. Im Bedarfsfall entscheidet hierzu der zuständige Ausschuss des Stadtrates der Stadt Arnstadt.

Der Verwendungsnachweis ist umgehend nach Beendigung des Vorhabens, bei institutionellen Zuschüssen spätestens jedoch bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres, einzureichen.

Der Nachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht unter Beifügung der Originalbelege für die Aufwendungen.

Des weiteren behält sich die Stadt die Prüfung der sachgemäßen Verwendung der Zuschüsse vor, wofür die Originalbelege durch den Zuschussempfänger mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren sind.

Die rechtzeitige Einreichung des Verwendungsnachweises ist Voraussetzung für eine Zuschussbewilligung im laufenden oder in folgenden Haushaltsjahren.

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

- Gemäß Richtlinie der Stadt Arnstadt zur Förderung von Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie von Begegnungsstätten im Sozialbereich - 4700.7180 -

Antragsteller/in

Name:

Anschrift:

.....

.....

Telefon:

Bankverbindung: Bank

IBAN

BIC

1. zu fördernde Maßnahme

Durchführungszeitraum : am.....

: von.....bis.....

kurze, aber eindeutige Beschreibung der Maßnahme:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

2. Finanzierungsplan

3.1. Einnahmen

Eigenmittel:€

sonstige Zuwendungen:€

sonstige Einnahmen:€

Gesamteinnahmen:€

3.2. Ausgaben

- Position:€
- Position:€
- Position:€
- Position:€
- Position:€
- Position:€

Gesamtausgaben:€

3.3. beantragter Zuschuss€

4. Begründung der Notwendigkeit der Förderung

.....

.....

.....

.....

.....

.....

ERKLÄRUNG

Ich erkläre, dass die in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

.....
Ort/ Datum

.....
Name/ rechtsverbindliche Unterschrift